

Familienzusammenführung

Anke Thomsen arbeitet beim
Deutschen Roten Kreuz,
Landesverband Schleswig-Holstein

*– theoretisch vereinfacht –
praktisch eine Geduldsprobe*

*Mit dem „Gesetz zur
Neubestimmung des
Bleiberechts und der
Aufenthaltsbeendigung“,
welches am 1. August
2015 in Kraft trat,
sind die Regelungen
zum Familiennachzug
für subsidiär
Schutzberechtigte und
Resettlementflüchtlinge
verbessert worden.*

Durch die hohen Anerkennungsquoten im Asylverfahren und dem damit verbundenen Recht auf Familiennachzug ist die Anzahl der Visumverfahren auf Familiennachzug sprunghaft gestiegen. Doch was auf dem Papier einfach und erfreulich aussah, entpuppte sich in der Realität als äußerst schwierig und langwierig.

Realität 2015:

Der Nachzug für subsidiär Schutzberechtigte und Resettlement-Flüchtlinge findet unter gleichen Bedingungen wie bei Asylberechtigten und Flüchtlingen statt. Eine weitere erfreuliche Erneuerung ist, dass es die Möglichkeit gibt, einen Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten nach unanfechtbarer Anerkennung zu stellen, um in den Genuss der Befreiung der Sicherstellung von Lebensunterhalt und Wohnraum für alle Nachziehenden zu kommen. Eine zusätzliche Erleichterung ist, dass ein Nachzug ohne Nachweis einfacher deutscher Sprachkenntnisse erfolgen kann. Zusätzlich wird mit der Möglichkeit des Nachzugs von Eltern zu anerkannten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ohne weitere Voraussetzungen, der geforderte Anspruch auf Achtung des Familienlebens unterstützt

Problemstellung:

Einfach ausgedrückt haben die oben benannten anerkannten Flüchtlinge das Recht, ihre Kernfamilie, im Wesentlichen beschränkt auf:

- EhepartnerInnen bzw. eingetragene LebenspartnerInnen
- Minderjährige Kinder
- Eltern von unbegleiteten Minderjährigen nachziehen zu lassen.

Über Besonderheiten und Ausnahmen sollten Informationen in den anerkannten Beratungsstellen eingeholt werden. Denn jeder Fall ist anders.

Es ist den Flüchtlingen dringend anzuraten, den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Flüchtlingsanerkennung zu stellen, auch wenn die Menschen gerade vor Krieg und Gewalt geflohen sind und sie oftmals eine lange beschwerliche Flucht hinter sich haben und andere Gedanken den Alltag bestimmen. Zur Wahrung der Frist genügt es, wenn sich aus dem Antrag ergibt, welche Familienangehörigen zu wem nach Deutschland aus familiären Gründen nachziehen möchten. Ferner muss der Antrag persönlich und eigenhändig unterschrieben sein.

Familiennachzug „Schritt für Schritt“

Die Antragstellung kann entweder durch das Familienmitglied oder den hier lebenden Flüchtling erfolgen. Am besten mit Hilfe einer Beratungsstelle vor Ort.

Der Antrag kann sowohl bei der Auslandsvertretung (Botschaften, Konsulate) als auch bei der Ausländerbehörde in Deutschland am Wohnsitz des hier lebenden Flüchtlings gestellt werden.

Bei der Ausländerbehörde kann zusammen mit dem Antrag auf Familiennachzug eine „Vorabzustimmung“ beantragt werden, d. h. die verbindliche Erklärung der Ausländerbehörde gegenüber der Auslandsvertretung, dass einem bestimmten Antrag auf Familiennachzug jetzt schon („vorab“) zugestimmt wird (z. B. wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit), obwohl der Antrag



bei der Auslandsvertretung noch gar nicht gestellt worden ist.

Hierfür sollten der Ausländerbehörde Passkopien der Nachzugswilligen und Nachweise über die Verwandtschaft eingereicht werden.

Besonderheit:

Beim Nachzug zu anerkannten syrischen Flüchtlingen ist eine Beteiligung der Ausländerbehörden im Visumverfahren aufgrund einer Globalvorabzustimmung der Bundesländer in diesen Fällen zurzeit nicht mehr nötig. Der fristwahrende Antrag kann auch auf der Website des Auswärtigen Amtes <https://familyreunion-syria.diplo.de/webportal/index.html#start> wirksam gestellt werden.

Visumverfahren

Für die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Familiennachzuges sind die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulate) zuständig.

Die Formulare können in der Regel auf der Homepage der deutschen Auslandsvertretung heruntergeladen werden. Sinnvoll ist es, das Formular bereits vorab von der Auslandsvertretung zu beschaffen und in Ruhe auszufüllen.

Das Visum ist persönlich von der nachzugswilligen Person zu beantragen. Hierzu wird ein Termin bei der Auslandsvertretung benötigt.

Exkurs:

Wenn die Nachzuholenden selbst aus dem Herkunftsland geflohen sind und von einem Drittland aus die Familienzusammenführung betreiben, gibt es oft noch zusätzlich eine Vielzahl von Problemen – die Auslandsvertretungen fühlen sich nicht zuständig, sie sind überlastet, nicht erreichbar, außerdem fehlen häufig die erforderlichen Unterlagen.

Die Terminvergabe ist weltweit bei den meisten Auslandsvertretungen auf so genannte externe Dienstleister verlagert. Dies entpuppt sich immer wieder als weitere Zugangshürde für die Antragstellung.

So war häufig festzustellen, dass die praktizierten Verfahren zur Terminvergabe nicht in allen Fällen transparent und nachvollziehbar sind und – insbesondere bei der elektronischen Terminvergabe – mitunter die Kontaktaufnahme mit der deutschen Botschaft erheblich erschweren oder auch gänzlich unmöglich waren.

Nach uns vorliegenden Berichten kam und kommt es zu willkürlicher Terminvergabe oder die Terminvergabe wird von der Zahlung von Bestechungsgeldern abhängig gemacht. In manchen Auslandsvertretungen wird weiterhin kein Visum zur Familienzusammenführung ausgestellt. Dies führt manchmal zu erstaunlichen Wegen, die die Familienangehörigen beschreiten müssen.

Das sind noch nicht alle Hürden, da auch die Angehörigen von nachzugswilligen Flüchtlingen häufig nicht im Besitz von Personaldokumenten sind, können diese in den Terminvorgabeportalen im Internet keine Passnummern eingeben und scheitern daher aus diesem Grunde bereits bei der Terminvergabe, weil dies dort verlangt wird.

Das Zustimmungsverfahren

Ein Visum zum Familiennachzug bedarf grundsätzlich der Zustimmung der örtlich zuständigen Ausländerbehörde im Bundesgebiet. Um die Zustimmung einzuholen, schickt die Auslandsvertretung den Visumsantrag zumeist vorab per E-Mail und sodann in schriftlicher Form an die Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständig ist.

Die Ausländerbehörde prüft die so genannten Inlandsverhältnisse (insbesondere Fragen der Lebensunterhaltssicherung und des Wohnraumes). Diese bleibt im Kontakt mit dem in Deutschland lebenden Familienangehörigen und bittet diesen unter Umständen um Vorlage von Unterlagen bzw. um persönliche Gespräche.

Diese Prüfung kann einige Wochen in Anspruch nehmen. Und auch hier schleichen sich manchmal Unwägbarkeiten ein, ein Schreibfehler im Namen kann einen Familiennachzug erheblich verzögern.

Nach Abschluss ihrer Prüfung teilt die Ausländerbehörde der Auslandsvertretung mit, ob dem Visum zugestimmt wird oder nicht. Bei fehlender Zustimmung darf sich die Auslandsvertretung über diese Entscheidung nicht hinwegsetzen. Das Visum muss sie dann allein wegen der fehlenden Zustimmung versagen.

Die hier lebenden Zugewanderten und die nachzugswilligen Familienangehörigen im Herkunftsland oder einem Drittland müssen meist so lange warten, dass sich mittlerweile ganze Familien selbst auf den Weg machen.

Und so führt der Weg nach Europa zum ersehnten Familienzusammenleben dann doch wieder nur in Schlauchbooten über das Mittelmeer.